

tax NEWS 2021

work
smarter
not harder



GETTING USED TO IT!

Jetzt, da sich das zweite Jahr mit den berühmten fünf Buchstaben zu Ende neigt, wollen wir Bilanz ziehen. Die Hoffnung im Frühjahr und die fast schon euphorische Wiederaufnahme des Lebens im Sommer mit Urlaub und Reisetätigkeit, gefolgt von der Ernüchterung im Herbst, dass

die Impfung zwar Abschwächung und Schutz vor dem Äußersten bedeutet, aber noch lange nicht der Schlusspunkt des Dramas war und ist, sondern der Winter wieder Einschränkung der persönlichen Freiheit bedeutet, all das ist wohl ein aufreibendes Wechselbad der Gefühle.

Wirtschaftlich und beruflich spielten sich die verschiedensten Szenarien ab. Und da hat sich gezeigt, dass trotz widrigster Umstände Vieles möglich ist. Zahlreiche Unternehmer haben ihr Produktangebot modifiziert, Künstler haben sich auf Studioproduktionen oder auf Publikationen in Print- und Onlinemedien verlegt und andere schafften es, die freigewordene Energie für gänzlich neue Projekte einzusetzen.

Wir durften Sie dabei begleiten, die geänderten Rahmenbedingungen zu meistern, den Überblick über die zahlreichen steuerlichen Auswirkungen zu behalten und Sie beraten, wie Sie am schnellsten zu möglichen staatlichen Unterstützungen kommen. Dabei konnten wir erleben, wie flexibel und leistungsstark Sie sind, wie gut aufgestellt die meisten Unternehmen sind und wie gerne Mitarbeiter bereit sind, mit Ihnen als Unternehmer und Firmenverantwortlichen an einem Strang zu ziehen.

In diesem Sinne freuen wir uns schon auf das nächste Jahr mit Ihnen und Ihren Projekten und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein fröhliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, hoffentlich berechenbareres neues Jahr.

Ihre Doris Hohenegger | Patricia Hueber

INHALT

- 03** business as usual
– ein garantiert coronafreier Artikel
- 04** Interna I:
HHP Bar-Launch und Strategiemeeting
- 06** Interna II:
Jubiläen, VCM 2021 und Familienfest
- 09** Fachliches I:
Steuerreform, COVID-Förderungen, Personalverrechnung
- 12** Fachliches II:
Kleinunternehmer-Infos, Versandhandelslieferungen, Mitarbeiterbenefits, Gewinnfreibetrag

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.





2021 brachte auch business as usual

– ein garantiert coronafreier Artikel

Wenn dieses Jahr zu Ende geht, dann wird die Statistik ein Beschäftigungshoch im Land und einen Arbeitskräftebedarf wie schon lange nicht mehr attestieren. Die Statistik weist auch ungefähr gleich viele Geburten im Land aus wie in den Jahren davor und die Konjunktur liefert eine erfreuliche Aussicht, dass wir die überdurchschnittlichen staatlichen Ausgaben wieder erwirtschaften werden können.

Auch unser Jahr war durchaus von erfreulichen Ereignissen geprägt, wie Sie den folgenden Beiträgen entnehmen können. Ja, wir haben uns wieder getraut und im diesjährigen Sommer unser schon traditionelles **HHP-Familienfest** gefeiert, das voriges Jahr ins Wasser gefallen ist.

Auch 2021 durften wir uns wieder über **HHP-Nachwuchs** und Mitarbeiter, die aus der Karenz zurückgekehrt sind, freuen. Ausstat-

tungstechnisch haben wir ebenfalls Nachwuchs bekommen, nämlich unsere **HHP-Bar**, die wir im Oktober im Kreise der Mitarbeiter eingeweiht haben. Damit können wir Ihnen nicht nur betreffend Ihrer steuerlichen Angelegenheiten reinen Wein einschenken, sondern vom lieblichen Cocktail bis zum Whiskey Sour das gewünschte Mixgetränk zur Bilanz servieren. Das Leben und die Steuermaterie sind ernst genug, da hilft das passende Getränk, um die eine oder andere Nachzahlung besser zu verdauen!

Darüber hinaus fanden zahlreiche MitarbeiterInnen auch heuer wieder Zeit, sich **fachlich weiterzubilden**, um weitere Entwicklungsschritte in ihrer beruflichen Karriere zu setzen. Das diesjährige **Strategiemeeting** hat neue Ideen gebracht, die wir in der Zukunft umsetzen wollen.

In diesem Jahr haben wir weiters an **unserem Online Auftritt** gearbeitet und unseren **HHP Blog** weiterentwickelt. Folgen Sie uns schon?



linkedin



facebook

Sie sehen, man kann über 2021 reden ohne die Erwähnung von C ... aber psst, wir werden diese schöne Jahresbetrachtung jetzt nicht durch die Behandlung des ohnehin omnipräsenten Virus verderben.

Denn für das HHP Kanzleibaby* wird 2021 Zeit seines Lebens nicht das Jahr einer Pandemie oder gar das Jahr von fehlgeleiteten Kurznachrichten sein, sondern schlicht und einfach sein **Geburtsjahr**.

Auch wenn 2021 immer noch kein einfaches Jahr war, so haben wir doch Hoffnung, dass wir alle mit den gemachten Erfahrungen und der nötigen Zuversicht bestens fürs Jahr 2022 gerüstet sind. Alles wird gut.

* Siehe dazu Seite 7 über unsere Familien(zu)stände



Von **Tonic**
über **Aperol** bis
hin zu **Xuxu** lässt
sich alles zu tollen
HHP Kanzlei-
Drinks mixen!

HHP BAR-LAUNCH

Wir von HHP veredeln künftig Ihren Besuch bei uns, denn wir haben Zuwachs bekommen! Unser HHP Team wird ab sofort von einer stylischen Bar verstärkt, welche auch bereits erfolgreich bei einem gemeinsamen Umtrunk von unseren Mitarbeitern geprüft und in unser HHP Team integriert wurde.

Wir freuen uns auf Ihren baldigen Besuch und laden Sie gerne zu einem gemeinsamen Drink an unserer Bar ein. So macht das Unterschreiben der Steuererklärung auch gleich mehr Spaß und geht flüssiger von der Hand.

Ihr HHP Team





**UNSER
STRATEGIE-
MEETING
AM 6. OKTOBER**

„Wer glaubt etwas zu sein, hat lediglich aufgehört jemand zu werden“ und daher ist man gut beraten, von Zeit zu Zeit Inne zu halten, sich selbst zu analysieren und den eigenen Kurs zu überprüfen. So geschehen bei unserem Strategieworkshop am 6. Oktober dieses Jahres.

Die vierzehnköpfige Gruppe beleuchtete die verschiedenen Abläufe bei HHP und sammelte Ideen für die Zukunft. Ein geselliger Abschlussumtrunk besiegelte die Vorhaben, jetzt gilt es auch für 2022 den Kurs zu halten, die Segel sind gesetzt.





VIELE JUBILARINNEN BESCHERTEN UNS IM JAHR 2021 GANZE 175 LEBENSJAHRE!

45 Jahre davon gehen auf unsere liebe Kollegin **Simone Mayrl** – Herzlichen Glückwunsch dazu!

40 Jahre teilen sich, mit jeweils 20, unsere jüngsten Mitarbeiterinnen **Lena Pacher** und **Laura Inan** – Hipp Hipp. Hurray!

35 Jahre jung wurde unsere Kanzlei Kollegin **Tsvetelina Stancheva** – Happy Birthday!

30 Lebensjahre, fallen auf **Derya Bektas**, die sich momentan in Bildungskarenz befindet! – Hoch soll sie leben!

And last but not least – **Gabriela Kraljevic**! Sie feierte heuer ihren 25. Geburtstag! Gratulation!

Die HHP Partner wünschen den Jubilarinnen alles erdenklich Gute für ihr neues Lebensjahr!



JUBILÄUM

Wir beglückwünschen **Jan Skarupka** zu 5 Jahren HHP-Zugehörigkeit. Im Dezember 2021 war es ein halbes Jahrzehnt, dass er die Kanzlei unermüdlich mit seinem Einsatz unterstützt. Herzlichen Dank dafür und wir hoffen, dass Du noch viele weitere Jahre Teil des HHP Teams bist.



BESTANDENE PRÜFUNG

Zu einem weiteren Meilenstein in ihrer Karriere, gratulieren wir herzlichst, unseren drei HHP Kolleginnen **Michaela Bernecker**, **Gabriela Kraljevic** und **Nadine Salgarella**. Michaela Bernecker dürfen wir zur bestandenen Rechtslehreprüfung, einer Teilprüfung zum Steuerberater, beglückwünschen. Gabriela Kraljevic als auch Nadine Salgarella gratulieren wir herzlichst zum absolvierten Bachelorstudiengang Finanz-, Rechnungs- & Steuerwesen.





VIENNA CITY MARATHON (VCM) – HHP IM LAUFFIEBER!

Die Vorbereitungen für den diesjährigen VCM, welcher am 12.09.2021 stattgefunden hat, wurden wöchentlich, unter der Leitung unseres HHP Laufbetreuers und Mitarbeiters Albrecht Reimer abgehalten. Um auch den Spaß danach nicht zu kurz kommen zu lassen, wurden die erfolgreich durchgeführten Trainingseinheiten gemeinsam begossen.



Unsere Kanzlei war somit, am 12.09.2021, bestens vorbereitet und voll motiviert, mit 2 Staffeln zu je 4 Läufern beim VCM, vertreten. Unsere 8 Mitarbeiter stellten sich der herausfordernden Aufgabe und bewältigten die lange Strecke von 42,195 km bei strahlendem Sonnenschein und hitzigen Temperaturen in perfektem Teamwork jeweils unter unglaublichen 4 Stunden.



Um der Routine treu zu bleiben, wurde auf die erfolgreiche Teilnahme – wie auch schon bei den vorangegangenen Trainingseinheiten – gemeinsam angestoßen. Im Freudentaumel und unter Adrenalin, haben unsere laufbegeisterten Mitarbeiter dann auch bereits die Teilnahme am VCM im Jahr 2022 beschlossen.

Wir gratulieren allen Teilnehmern und hoffen, im nächsten Jahr mit 3 Staffeln vertreten zu sein.

ZWEI BABYS UND EINE HOCHZEIT

Herzliche Glückwünsche zur Geburt von **Philipp**, dem zweiten Sohn unserer HHP Partnerin **Anita Lukas** bzw dem kleinen Bruder von David – der es letztes Jahr am 11.12.2020 – wegen Redaktionsschluss, leider nicht mehr in die 2020 News geschafft hat!

Veronika Hristova und ihr Mann **Milen** haben sich getraut! Am 24.07.21 haben sie den Bund fürs Leben geschlossen! Nur einige Wochen später, am 06.09.21 durften sie ihr kleines Wunder – **Amaya** – mit einer Größe von 54 cm und einem Gewicht von 3900 Gramm, in die Arme schließen!

Wir heißen die neuen Erdenbürger auf das allerherzlichste Willkommen!





FAMILIENFEST – EINE LIEBGEWONNENE HHP TRADITION

Am 16. Juli 2021 war es endlich soweit! Nach einer letztjährigen coronabedingten Zwangspause, konnte am Freitag, den 16.07. wieder unser alljährlicher Familienausflug stattfinden. Dieser führte unsere Belegschaft und ihre Familienmitglieder auch heuer wieder in das Thermalbad Vöslau.



Der Wettergott meinte es nach tagelangem Dauerregen gut mit uns und bescherte uns, trotz vorheriger Schlechtwetterprognose, traumhaft sonniges Wetter. Das hervorragende Essen der Kabane 21, die abwechslungsreichen Cocktails und allem voran viel gute Laune, sorgten für einen weiteren unvergesslichen und schönen Tag in Bad Vöslau.



Wir danken Familie Schmid und ihrem Team für die Köstlichkeiten am Grill und die tolle Gastfreundlichkeit.



Steuerreform 2022

Es bleibt spannend bis zum Schluss. Das Jahr 2021 kann in vielerlei Hinsicht als besonderes Jahr gelten. Trotz politischer Turbulenzen hat die Bundesregierung kürzlich diverse Steuerentlastungen, die im Zuge der Steuerreform 2022 umgesetzt werden sollen, verlautbart. Die „ökosoziale Steuerreform“ soll nun doch umgesetzt werden. Viele Maßnahmen werden erst in den nächsten Jahren in Kraft treten. Wir geben Ihnen vorab einen ersten Überblick (Stand Redaktionsschluss 26. November 2021).



Steuertarifsenkungen

- Reduktion des Einkommensteuersatzes:
ab 1.7.2022: 30 % statt 35 % für Einkommensteile über EUR 18.000,00 bis EUR 31.000,00;
ab 1.7.2023: 40 % statt 42 % für Einkommensteile über EUR 31.000,00 bis EUR 60.000,00.
Unverändert bleiben die Steuerstufen für höhere Einkommen. Für Einkommensteile zwischen EUR 60.000,00 und EUR 90.000,00 zahlt man weiterhin 48 % Steuer, zwischen EUR 90.000,00 und EUR 1 Mio. 50 % und darüber bleibt der Spitzensteuersatz bei 55 %.
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes:
Der Steuersatz soll im Jahr 2023 auf 24 % bzw. im Jahr 2024 auf 23 % gesenkt werden.
- Verminderung der Krankenversicherungsbeiträge:
Die KV-Beiträge sollen für kleinere Einkommensbezieher ab 1.7.2022 auf bis zu 1,7 % (derzeit 3,87 %) gesenkt werden.

Entlastung für Unternehmen

- Wiedereinführung eines Investitionsfreibetrages mit Ökologisierungskomponente (ähnlich der Investitionsprämie) – wahrscheinlich ab dem Jahr 2023,
- Anhebung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag von 13 % auf 15 % (vermutlich bereits ab dem Jahr 2022),
- Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von derzeit EUR 800,00 auf EUR 1.000,00.

Sonstige Entlastungsmaßnahmen

- Erhöhung des Familienbonus ab 1.7.2022 von derzeit EUR 1.500,00 auf EUR 2.000,00 pa bzw. für Studenten von EUR 500,00 auf EUR 650,00 pa. Der als Ersatz für den Familienbonus gewährte Kindermehrbetrag für Niedrigverdiener soll dann ebenfalls von derzeit EUR 250,00 schrittweise auf EUR 450,00 pa (im Jahr 2022 auf EUR 350,00, ab 2023 auf EUR 450,00) angehoben werden.
- Einführung eines Mitarbeiter-Gewinnbeteiligungsmodells, bei dem ab 1.1.2022 bis zu € 3.000 Erfolgsbeteiligung jährlich steuerfrei ausbezahlt werden können

CO₂-Steuer und Klimabonus

Kernstück der Ökologierungsmaßnahmen ist die Bepreisung des CO₂-Ausstoßes. Ab 1.7.2022 soll daher für eine Tonne CO₂ ein Betrag von EUR 30,00 anfallen. Der Preis soll dann bis zum Jahr 2025 auf EUR 55,00 je Tonne ansteigen. Die Einnahmen, welche aus dieser CO₂-Bepreisung erzielt werden, werden in Form des regionalen Klimabonus an die Steuerzahler zurückbezahlt. Die Rückvergütung ist ein gestaffelter Bonus, der unter Berücksichtigung der Infrastruktur und der öffentlichen Verkehrsanbindung zwischen EUR 100,00 und EUR 200,00 pro Person und Jahr liegen soll, wobei für Kinder ein Zuschlag von 50 % geplant ist. Für besonders CO₂-intensive Unternehmen soll nach deutschem Vorbild ebenfalls eine Entlastung erfolgen (sogenanntes „Carbon Leakage“). Kompensationen sind auch für die Land- und Forstwirtschaft geplant.

Aktuelles zu den COVID Förderungen

Aufgrund der neuerlichen COVID-19-Beschränkungen kommt es zu folgenden Verlängerungen bzw. Erweiterungen bei den Unterstützungsinstrumenten:

- 1) Frist für offene Anträge auf den Fixkostenzuschuss 800.000 wird um ein Quartal bis zum 31. März 2022 verlängert.
- 2) Antragsfrist für den Verlustersatz (Tranche 2 – Beobachtungszeitraum bis Juni 2021) wird ebenfalls um ein Quartal bis zum 31. März 2022 verlängert. Die Antragsfrist für den verlängerten Verlustersatz (Beobachtungszeitraum Juli bis Dezember 2021 läuft unverändert am 30. Juni 2022 aus.
- 3) Verlustersatz NEU für Zeiträume von Jänner bis März 2022 wurde nun neu geschaffen und ist ab Anfang 2022 beantragbar (Umsatzeinbruch mindestens 40% zum Vergleichsmonat, Ersatzrate von 70 bis 90% des Verlustes).
- 4) Ausfallsbonus III wurde neu geschaffen für Zeiträume von November 2021 bis März 2022 und ist ab dem 16. des Folgemonats bis Viertfolgemonat beantragbar (Umsatzeinbruch von mindestens 40% zum Ver-

gleichsmonat, Ersatzrate 10 bis 40%, Deckelung ab EUR 80 Tsd pro Monat).

- 5) Härtefallfonds Neu für Zeiträume von November 2021 bis März 2022 wurde ins Leben gerufen. Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang von mind. 40% bzw. können die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden. Ersatzrate: 80% zzgl. EUR 100,00 des Nettoeinkommensentgangs. Maximaler Förderbetrag: EUR 2.000,00, Mindestbetrag EUR 600,00.

Betreffend alle weiteren neuen Förderungen (NPO Fonds, Künstler-SVS, Ausdehnung Veranstalterschutzschirm usw.) ersuchen wir Sie im Bedarfsfall um Kontaktaufnahmen. Wir beraten Sie gerne individuell!

Weiters wurden neue FAQs zu diversen Förderinstrumenten veröffentlicht. Auf folgende Highlights möchten wir Sie hinweisen:

Maßvolle Gewinnausschüttung

Die verschiedenen Förderinstrumente enthalten bekanntlich die Bestimmung, dass ab einem gewissen Zeitpunkt nur eine maßvolle



Gewinnausschüttung erfolgen darf. Die Voraussetzungen dafür wurden jetzt klargestellt. Gewinnausschüttungen sind demnach als maßvoll anzusehen, wenn sichergestellt wird, dass der gewährte FKZ 800.000 oder ein anderer gewährter Zuschuss gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz (neben dem FKZ 800.000 vor allem noch: Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und Verlängerung des Verlustersatzes, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II) nicht zur Finanzierung einer Ausschüttung verwendet wird. Falls Sie detaillierte Informationen zu diesem Themenbereich wünschen, ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme.

Fixkostenzuschuss 800.000

Hier wurde festgehalten, dass ein nach dem GSVG versicherter Gesellschafter-Geschäftsführer auch bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen keinen FKZ 800.000 beantragen kann, da er kein Unternehmer iS des UGB ist. Dies gilt auch für alle anderen COVID-19-Beihilfen.



WENN FÖRDERUNGEN ZU UNRECHT BEZOGEN WERDEN

Mit Covid-19 wurde eine Vielzahl von Förderungen ins Leben gerufen. Vereinzelt wurde von Unternehmen Hilfe in Anspruch genommen, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben waren beziehungsweise wurden diese Unterstützungsleistungen bewusst beantragt, obwohl klar war, dass sie nicht zustehen. Dabei handelt es sich keinesfalls um ein Kavaliersdelikt!!! Die ersten Betrugsfälle sind nun bereits bei den Gerichten anhängig. Es bleibt abzuwarten, mit welcher Härte hier gegen die Unternehmen und Ihre gesetzlichen Vertreter vorgegangen wird. Solange die Auszahlung der zu Unrecht beantragten Förderung noch nicht erfolgt ist, kann eine Korrektur der Beantragung an die zuständige Behörde übermittelt werden. Diese führt grundsätzlich zur Strafaufhebung.

Aktuelles aus der Personalverrechnung

Bereits mit Schulbeginn kam es erneut zu einem deutlichen Anstieg an COVID-19-Infektionen, weshalb die Sonderbetreuungszeit wieder verlängert wurde.

Verlängerung der Sonderbetreuungszeit vom 1.9. bis 31.12.2021

Die Phase 5 der Sonderbetreuungszeit tritt rückwirkend ab 1.9.2021 in Kraft und gewährt einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Wochen als Sonderbetreuungszeit. Die Regelung endet mit 31.12.2021. Sollten Sie Dienst- bzw Pflegefreistellungen zwischen dem 1.9.2021 und der Kundmachung der Phase 5 ausgesprochen haben, können diese in Sonderbetreuungszeit umgewandelt werden. Anträge auf Rückerstattung des fortgezählten Entgelts inkl. Sonderzahlungen für die Sonderbetreuungszeit können binnen sechs Wochen ab Ende der Sonderbetreuungszeit (spätestens bis Mitte Februar 2022) bei der Buchhaltungsagentur des Bundes gestellt werden. Die Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 5.550 gedeckelt.

Änderung der Kündigungsfristen für Arbeiter

Mit 1.10.2021 ist die bereits 2018 beschlossene und mehrmals verschobene Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine von Arbeitern an jene der Angestellten tatsächlich in Kraft getreten. Dadurch kommt es zu einer nicht zu unterschätzenden Verlängerung der bisher geltenden Kündigungsfristen bei Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Arbeiterinnen und Arbeitern. Die neuen Regelungen gelten für alle Kündigungen, die ab dem 1.10.2021 ausgesprochen werden. Davor ausgesprochene Kündigungen – selbst wenn das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1.10.2021 endet – sind von den neuen Regelungen nicht erfasst. Für Kündigungen, die bis zum 30.9.2020 ausgesprochen wurden, gilt die alte Rechtslage.

Durch Kollektivverträge können sowohl für den Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer in bestimmten Branchen abweichende Regelungen festgelegt werden – etwa in Tourismusbetrieben, im Baugewerbe und anderen Saisonbetrieben. In einigen KV finden sich bereits konkrete Regelungen, manche sehen auch vor, dass die alten Regelungen ganz oder nur für gewisse Teilbereiche weiterhin gelten sollen.

TIPP für die AG-Kündigung: Wir empfehlen – wie bei Angestellten durchaus üblich – für neue, aber auch bestehende Dienstverträge von Arbeitern von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den 15. und letzten eines Kalendermonats zusätzlich als Kündigungstermin zu vereinbaren (sofern der KV dies nicht ohnehin bereits vorsieht bzw. nichts Gegenteiliges regelt). So stehen im Falle der Beendigung nicht nur die vier gesetzlich normierten Kündigungstermine zur Auswahl, sondern insgesamt 24 Termine.

Verlustersatz

Zur Frage, wie die Höhe des Verlustes bei einem Unternehmer zu ermitteln ist, der auch Gesellschafter einer selbständig antragsberechtigten Personengesellschaft ist, wird folgende Ansicht vertreten:

Die Verlusttangente des Gesellschafters aus seiner Beteiligung an der Personengesellschaft ist bei seinem Antrag auf Verlustersatz nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung vermeidet eine etwaige doppelte Berücksichtigung des Verlustes der Personengesellschaft.

Investitionsprämie

Hier wird zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern ausgeführt, dass sie dann förderbar sind, sofern sie im Aufwand als Abschreibung erfasst sind.

Anmerkung: Um die Förderbarkeit der Neuanschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen dokumentieren zu können, soll der Neuzugang der geringwertigen Vermögensgegenstände im Anlagevermögen entsprechend erfasst und über das Anlageverzeichnis oder über eine ergänzende Aufzeichnung die Einhaltung der dreijährigen Behaltefrist nachgewiesen werden.

Ein neuer Punkt (8.13) wurde zur Abrechnung von Anschaffungsnebenkosten eingeführt: Grundsätzlich müssen Anschaffungsnebenkosten, die bei der Anschaffung einer Investition anfallen (zB Montage- oder Anschlusskosten), bei der Abrechnung als separate Investition im aws-Fördermanager erfasst werden.

NEUE KLEINUNTERNEHMERPAUSCHALIERUNG FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNER

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2021 nicht mehr als EUR 35.000,00 aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungs-

betrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Grundfreibetrag steht ebenfalls zu. Da bei nebenberuflichen Einkünften (zB Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.

GSVG-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER BIS 31.12.2021 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2021 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2021 maximal

€ 5.710,32 und der Jahresumsatz 2021 maximal € 35.000 aus unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 475,86 und der monatliche Umsatz maximal € 2.916,67 betragen.

TIPP: Der Antrag für 2021 muss spätestens am 31.12.2021 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2021 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.



Versandhandelslieferungen mit dem EU-ONE-STOP-SHOP seit 1.7.2021

Mit 1. Juli 2021 wurde eine Reihe von Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Versandhandelslieferungen wirksam. Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1.7.2021 durchgeführt werden.

Ziel ist die Besteuerung im Bestimmungsland

Die Globalisierung und der technologische Wandel haben zu einer explosionsartigen Zunahme des E-Commerce und somit des Versandhandels an Verbraucher (B2C) geführt. Mit dem Ziel, die Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs sicherzustellen, hat die Europäische Union eine Richtlinienänderung beschlossen, das **E-Commerce-Paket 2021**. Neben der Verlagerung des Ortes der Lieferung und damit der Besteuerung dieser Lieferung in den Mitgliedstaaten des Verbrauchs, wurde der EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze geschaffen.

Erleichterung durch das System EU-One-Stop-Shop

Mit Abschaffung der Lieferschwellen in die einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind nunmehr generell alle innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze bereits ab dem ersten EURO im Bestimmungsland zu versteuern. Damit sich ein Unternehmer nicht in allen EU-Staaten, in denen er Waren verkauft und Dienstleistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen muss, kann er den EU-OSS in Anspruch nehmen. Die Nutzung des OSS-Verfahrens ist freiwillig. Eine Ausnahme besteht für Kleinstunternehmer ohne Betriebsstätte in einem anderen



Mitgliedstaat, deren Versandhandelsumsätze in die EU insgesamt den Schwellenwert von € 10.000 nicht übersteigen. Diese können nach wie vor die Umsätze im eigenen Mitgliedsland erklären.

Praktische Umsetzung

Die Registrierung zum EU-OSS erfolgt auf Antrag des Unternehmers im Mitgliedstaat der Identifizierung. In Österreich wird das über das FinanzOnline abgewickelt. Voraussetzung ist hier eine gültige UID-Nummer. Die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Entrichtung der Umsatzsteuerzahllast hat beim EU-OSS auf Basis von Quartalsmeldungen zu erfolgen. Aber Achtung! Die bisherige Frist der 45 Tage nach Quartalsende wurde EU-weit einheitlich auf das Ende

des auf das Quartalsende folgenden Monats verkürzt. Die Fälligkeitstermine sind nun der 30. April (statt 15.5.), der 31. Juli (statt 15.8.), der 31. Oktober (statt 15.11.) und der 31. Jänner (statt 15.2.).

Selbstberechnung der geschuldeten Umsatzsteuer

Der Versandhändler, der das EU-OSS-System nützt, muss die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufgrund seiner Versendung geschuldete Umsatzsteuer selbst berechnen. Um den im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz im jeweiligen Mitgliedstaat ermitteln zu können, stellt die EU die bisher kostenpflichtige Datenbank „Access2Markets“¹ nunmehr kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung ist die richtige Zolltarifnummer.



Welche Zuwendungen kann ich meinem Dienstnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen?

Zukunftssicherung bis EUR 300,00

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300,00 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

Weihnachtsgeschenke bis maximal EUR 186,00 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis EUR 365,00 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug,

Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein steuerfreier Betrag von EUR 365,00 zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis EUR 186,00 steuerfrei

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis EUR 186,00 jährlich steuerfrei.

Kinderbetreuungskosten: EUR 1.000,00 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle

Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Homeoffice

Seit 1.1.2021 besteht die Möglichkeit des Arbeitgebers als Abgeltung der Mehrkosten seiner Arbeitnehmer im Homeoffice für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu EUR 3,00 pro Homeoffice-Tag (=EUR 300,00 pro Jahr) steuerfrei auszubehalten. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht dieser Tage. Die Anzahl der Homeoffice-Tage müssen im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden. Hat der Arbeitgeber im Zeitraum 1.1.2021 bis 30.6.2021 noch keine Aufzeichnungen über die Homeoffice-Tage geführt, so dürfen diese geschätzt werden (zB Erfahrungswerte aus den letzten Jahren).

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2022 (FÜR DIENSTNEHMER UND FREIE DIENSTNEHMER)

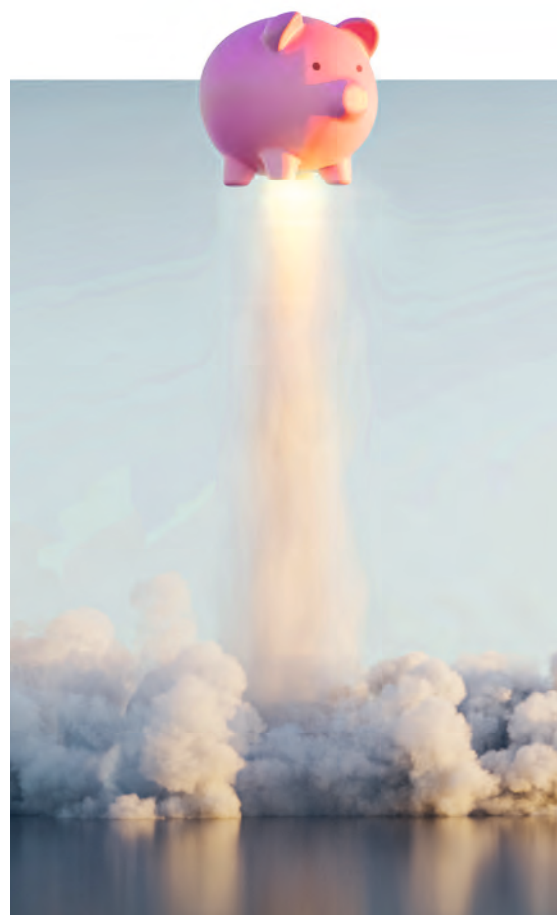
Von der ÖGK wurden bereits die voraussichtlichen Werte für 2022 bekanntgegeben (Stand Redaktionsschluss 26. November 2021). Die offizielle Kundmachung bleibt zwar noch abzuwarten, wir informieren Sie aber für Planungszwecke bereits jetzt über die wichtigsten voraussichtlichen Werte für das Jahr 2022.

Sozialversicherungswerte 2022		
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.615,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 485,85

Gewinn- freibetrag

Wie jedes Jahr, möchten wir Sie auch heuer wieder an die Möglichkeit des Gewinnfreibetrages hinweisen, der zu einer enormen Steuerersparnis führen kann. Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinns, maximal EUR 45.350,00 pro Jahr.

Ein Grundfreibetrag von 13% von bis zu EUR 30.000,00 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (13% von EUR 30.000,00 = EUR 3.900,00). Für Gewinne über EUR 30.000,00, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Die Behaltefrist von mindestens 4 Jahren ist zu beachten!



Gewinn in EUR	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 175.000,00	13%	22.750	22.750
175.000,00 – 350.000,00	7%	12.250	35.000
350.000,00 – 580.000,00	4,5%	10.350	45.350
über 580.000,00	0%	0	45.350

*Wir wünschen Ihnen ein
besinnliches Weihnachtsfest und
freuen uns auf ein erfolgreiches,
gemeinsames Jahr 2022!*



UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN WÄHREND DER FEIERTAGE:

23. Dezember 2021
08:00 bis 17:00 Uhr

24. Dezember 2021 bis 02. Jänner 2022
Betriebsurlaub / Geschlossen
In dringenden Fällen sind HHP-Partner unter der Emailadresse
dringend2021@hhp.eu auch an diesen Tagen erreichbar

03. bis 05. Jänner 2022
Montag bis Mittwoch 08:00 bis 15:00 Uhr

07. Jänner 2022
08:00 bis 13:00 Uhr

**Ab dem 10. Jänner 2022 gelten wieder
unsere üblichen Öffnungszeiten**
Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr

Medieninhaber und Herausgeber: HHP Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
Am Heumarkt 13 | 1030 Wien | Telefon: +43 (1) 717 63-0 | Fax: +43 (1) 717 63-50 | E-Mail: office@hhp.eu | www.hhp.eu
Chefredaktion: Doris Hohenegger. Redaktion: Patricia Hueber.
Gestaltung: AD-Ventures Werbeagentur GmbH. Fotos: HHP, iStock, Günter Menzl